

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 62

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 295.

(Nr. 4742) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Mai 1915.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet — Ausgabe vom 1. Januar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 21 ff.) — ist, wie folgt, geändert worden:

I. Der Abschnitt Schweden (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 36/37) hat unter Berücksichtigung der im Juli 1914 eingetretenen Änderungen (Reichs-Gesetzbl. S. 249) und nach der am 24. Februar 1915 erfolgten Aufnahme der Lysekils Eisenbahn und der Malmö-Trälleborgs Eisenbahn (siehe nachstehend unter 23a und 24a) folgende neue Fassung erhalten:

Schweden.

A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken.

I. Normalspurbahnen.

1. Schwedische Staatsbahnen, mit Ausnahme der von denselben betriebenen Strecke Luleå-Niisgränsen mit den Abzweigungen Gällivare-Malmberget und Gällivare-Kostkullstulle¹⁾, jedoch einschließlich der Dampfzahnverbindungen:

- a) über den Öresund zwischen Malmö und Kopenhagen — siehe unter B. I. 64;
- b) über die Offsee zwischen Trälleborg und Sahniö — siehe unter B. II. 65. (Aktivaberg-Bjärka-Säby Eisenbahn, siehe Ostta Central Eisenbahn.)

¹⁾ Auf den von den schwedischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Charlottenberg und von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Storlien wird der Zugdienst von den norwegischen Staatsbahnen besorgt.

Reichs-Gesetzbl. 1915.